



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Nur per Email

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat T114

████████████████████

24.10.2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 61.05.05.05
bei Antwort bitte angeben

Telefon: ██████████
██████████
██████████

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ihr Schreiben vom 23.09.2022

Sehr geehrter ██████████,
sehr geehrter ██████████,

Zum Entwurf der ersten Änderung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und der Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) wie folgt Stellung:

Die nachfolgenden Anmerkungen des MUNV konzentrieren sich auf die Änderung der ErsatzbaustoffV. Der vorgelegten Änderung der AwSV wird zugestimmt.

Für die Berücksichtigung meiner Stellungnahmen vom 13.12.2021 sowie 14.01.2022 zu redaktionellen Anpassungsbedarfen und inhaltlichen Änderungsvorschlägen bedanke ich mich. Zudem wurde der Vorschlag der Länderkleingruppe (BB, BW, NI, NW, SH) zu Anerkennungskriterien und Anerkennungsverfahren für Güteüberwachungsgemeinschaften als § 13 a neu in die ErsatzbaustoffV aufgenommen. Die DIN 19698 Teile 5 und 6 sollen als Standard für die in-situ-Untersuchung von Linienbauwerken verankert werden. Diese neu aufgenommenen Vorschläge sind zielführend und werden von MUNV NRW befürwortet und unterstützt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Sorge bereitet dagegen die Änderungen in Artikel 1 Nr. 3 i.V. mit Nr. 22. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h sollen die Wörter „der Verwertungsklasse A“ gestrichen und durch die Wörter „oder Ausbaustoff“ ersetzt werden. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass neben Ausbauasphalt auch Ausbaustoffe mit teer-/pechhaltigen Bindemitteln (auch nach Kalteinbindung mit hydraulischen oder bituminösen Bindemitteln) wieder außerhalb der ErsatzbaustoffV nach dem technischen Regelwerk des Straßenbaus verwertet werden sollen. Eine solche rückwärtige Entwicklung und das Abrücken vom „Kompromisspaket“ der Länder, welche mit Beschluss zur Bundesratsdrucksache 494/21 verabschiedet wurde, lehnt das MUNV ab.

Auch der Begründung der Änderung zu Nr. 3 der ErsatzbaustoffV wird nicht gefolgt. Es ist nichtzutreffend, dass Straßenausbaustoffe vom Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV nicht erfasst sind. Allein die Begriffsbestimmung Recyclingbaustoff (vgl. § 2 Nr. 29 „*mineralischer Baustoff, der durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt wird, die ...bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung, angefallen sind*“) schließt Straßenaufbruch mit ein. Der Verwendung einer Monofraktion von Asphaltgranulat als Recyclingbaustoff steht das bautechnische Regelwerk entgegen. Ausbauasphalt darf mit einem Anteil von max. 30% (TL Gestein-StB) bzw. 10% (TL BuB E-StB) als Bestandteil von Recyclingbaustoffen im qualifizierten Straßen- und Erdbau verwendet werden.

Aus umweltfachlicher Sicht ist die Einhaltung der Materialwerte für Recyclingbaustoffe für die Parameter PAK₁₆ und PAK₁₅ maßgeblich. Dies sollte gegenüber den Verwendern von Ersatzbaustoffen nicht in Frage gestellt werden.

Der Begriff Ausbaustoffe ist dagegen gemäß RuVA-StB 01¹ solchen Ausbaustoffen, die teer-/pechhaltigen Bindemitteln enthalten und Gehalte an PAK₁₆ von > 25 mg/kg aufweisen, gleichzusetzen. Es entsteht ein Widerspruch im Vollzug, da der Wiedereinbau von teer-/pechhaltigen Ausbaustoffen als Tragschicht, die mit bituminösen oder hydraulischen Bindemitteln behandelt wurden, über die Einbauweisen Nr. 3, 5 nach Anlage 2 erfasst sind.

Das MUNV setzt sich dafür ein, dass in NRW und bundesweit Behandlungskapazitäten für teerhaltigen Straßenaufbruch geschaffen werden,

¹ Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau



mit welchen durch eine thermische Behandlung die Gesteinskörnungen aus Straßenausbaustoffen zur Wiederverwendung zurückgewonnen und die im Bindemittel enthaltenen Schadstoffe dauerhaft zerstört werden. Derzeit stellt die Deponierung das Hauptentsorgungsverfahren, da es an entsprechenden Behandlungskapazitäten mangelt. In Anbetracht der großen Mengen an Straßenaufbruch mit PAK₁₆-Gehalten > 25 mg/kg, die derzeit in NRW (ca. 1 Mio.t/a) wie bundesweit deponiert werden, ist es erforderlich, die Initiativen der für Kreislaufwirtschaft zuständigen Behörden in Bund/ Ländern und Kommunen sich auf solche Maßnahmen konzentrieren, die den Vorrang der thermischen Behandlungsmaßnahmen als hochwertiges Verwertungsverfahren umsetzen. In diesem Zusammenhang wird auch die Ergänzung in § 21 Abs. 3 a für überflüssig gehalten. Ermessenslenkende Erlasse/ Handlungshilfen zu den Möglichkeiten zur Prüfung des Einzelfalls innerhalb der § 21 Absätze 2 und 3 können von der LAGA oder den Ländern bekanntgegeben werden, ohne dass es dieser Fixierung von „Öffnungsklauseln“ in der ErsatzbaustoffV bedarf. Es wird die Gefahr gesehen, dass die bundeseinheitliche Verordnung durch neue länderspezifische Einzelregelungen unterlaufen wird.

Ich bitte, von den Änderungen in Artikel 1 Nr. 3 und 22 abzusehen.

Zudem bitte ich die Änderung in Nr. 6 d) zu § 2 Nr. 9 b) wie folgt zu fassen: „In Nummer 9 Buchstabe b werden nach den Worten „Ausgabe Januar 2013,“ die Wörter „für die Konformitätsbewertung von *Gesteinskörnungen oder Baustoffgemischen für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau*“ *eingefügt*. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass es sich nicht um eine beliebige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 handelt. Eine Akkreditierung für Ersatzbaustoffe gibt es jedoch nicht, da bei der DAkkS dafür kein Akkreditierungsprogramm existiert. Überwachungsstellen sollen – analog der Anerkennung nach RAP Stra - die Kompetenz für die Prüfung von Baustoffen und Baustoffgemischen aufweisen. Bereits nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Überwachungsstellen (z.B. BÜV NRW) mit einschlägiger Erfahrung würden bei Umsetzug der Änderung lt. Referentenentwurf ihre Legitimation verlieren.

Im Auftrag

Gez. [REDACTED]